

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bergfreunde Ibbenbüren " und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Naturschutzes.

- a) Insoweit verfolgt der Verein zum einen die Ziele: Naturschutz, Pflege und Erhalt des einmaligen Charakters der Fels- und Waldgebiete Ibbenbüren und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Freihalten von Felsköpfen an Felsen mit schützenswerten Flechten
 - Unterhalt von Wegen an den Felsen und Vermeidung oder Eindämmung von Erosionsschäden
 - Müllsammelaktionen insbesondere entlang des Hermannsweges im Raum Riesenbeck/Dörenthe
 - Verbauungen von unzulässigen Nebenwegen und Trampelpfaden mit natürlichem Material
 - Allgemeinen Schutzmaßnahmen für Fauna und Flora an den Felsen
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Abstimmung von bestimmten Maßnahmen mit diesen
 - Informationen über Naturschutz- und Kletterregelungen vor Ort und/oder im Internet
 - Durchsetzen von Kletterverboten und Maßnahmen zur Einhaltung der Naturschutzregelungen an den bekletterten Felsen durch Aufsichten
- b) Zum anderen verfolgt der Verein die Ziele: Ausübung, Förderung und Schulung von Felsklettern, Bergsteigen und Bergwandern. Dies geschieht insbesondere durch
 - Anpachtung geeigneter Felsareale und hakentechnische Ausstattung dieser Felsen zum Zwecke des Kletterns
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden
 - Unterhalt von Zuwegungen zu den Kletterrouten
 - Steuerung des Kletterbetriebes
 - Aufsicht an den Kletterfelsen
 - Angebote mit Übungscharakter in Felsklettern, Hochtourengehen, Bergsteigen oder Bergwandern
 - Auffrischungsangeboten zur Sicherungstechnik und Ersten Hilfe speziell bei Bergtouren

Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert der Verein im Bedarfsfalls mit örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereines.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch für ihre Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder.

§ 5 Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und zwar unter Benutzung der entsprechenden Vordrucke. Über den Antrag entscheidet eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das sind die Vorstandsfunktionen Nr. 1 – 4 gem. § 14 der Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind auch von der Pflicht zur Erbringung

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

sonstiger Leistungen freigestellt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Fördermitglied kann werden, wer üblicherweise nicht in den Dörenther Felsgebieten klettert. Fördermitglieder sind nicht aktive Mitglieder. Zur Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Ordnungsdiensten, Arbeitseinsätzen o.ä.) sind sie nicht verpflichtet. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
4. Aktive Mitgliedschaften können jeweils zum Jahreswechsel in Fördermitgliedschaften umgewandelt werden.
5. Fördermitgliedschaften können jederzeit in aktive Mitgliedschaften umgewandelt werden. Dabei ist eine Aufnahmegebühr zu leisten, sofern diese nicht bereits geleistet wurde.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung bis zum 1. November erfolgen kann,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen diese Entscheidung (3a-d) ist die Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 22 möglich binnen 28 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands wird – sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich als sofort wirksam bezeichnet wird - wirksam mit Ablauf der Anrufungsfrist; wird rechtzeitig das Schiedsgericht angerufen, mit Zugang der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich, spätestens bis Ende März eines Jahres, stattzufinden, erstmalig in dem der Vereinsgründung folgenden Jahr. Feststehende Versammlungspunkte sind:

1. Jahresbericht
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Kassenprüfungsausschusses,
4. Abstimmung und Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des neuen Vorstandes (Turnus gem. § 14 Satz 1),
6. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegelder,
7. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Satzung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.
- b.) Die Einberufung erfolgt sowohl durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins, als auch in dem Vereinsblatt „Aufsteiger“.
- c.) Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Einberufung durch eines der beiden in Abs. b.) genannten Medien.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokollführung und - Prüfung

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einem gewählten Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokollbuch, das ferner Protokolle enthält, die von Vorstandssitzungen

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

anzufertigen sind, ist von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden auf saubere und lückenlose Führung zu überprüfen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Vorstand

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister,
5. der stellvertretende Schatzmeister,
6. der Naturschutzwart, gleichzeitig Obmann für Kontakte mit Grundbesitzern, Behörden und für naturpflegende Maßnahmen, Arbeitsaktionen und dergl.,
7. der Obmann für Ausbildung, gleichzeitig Obmann für die Sicherheit an den Felsen und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie für evtl. vereinseigene Landschaftsteile,
8. der Pressewart,
9. ein holländisches Mitglied als Verbindungsperson zu niederländischen Bergsport- oder alpinen Verbänden/Vereinigungen.

Die Vorstandsmitglieder 1./3./5./7.... werden in den geraden Jahren gewählt, die Mitglieder 2. 4./6./8..... werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die unter 5 bis 9 genannten Funktionen sind Beisitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl weiterer Beisitzer zum Vorstand ist möglich.

Als geborene Mitglieder mit Stimmrecht gehören dem Vorstand weiterhin an:

1. der/die jeweilige Leiter/ Leiterin der Kindergruppe des Vereins.

§ 15 Vertretung, Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 14 1-4 Genannten. Es vertreten den Verein nach außen hin jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

§16 Vermögensverwaltung

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.

§ 17 Verpflichtungen

Der Vorstand kann vermögensrechtliche Verpflichtungen bis zu EURO 3.000,00 (i.W. dreitausend EURO) im Einzelfalle ohne Zustimmung der Mitglieder eingehen, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein solcher Betrag auf dem Konto des Vereins zur Verfügung steht.

§18 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

§ 19 Verantwortung des Vorstandes

1. Die für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die von ihm anzuwendende Sorgfaltspflicht oder gem. § 7 Abs. 3 seines Amtes enthoben werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.

§ 20 Misstrauensantrag

Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied kann mit Begründung auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 21 Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

werden ebenfalls für 2 Jahre alternierend gewählt. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen untereinander über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Verein werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das nähere bestimmt die Schiedsordnung - sie ist Teil dieser Satzung.

Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der des Vorstandes nach § 14 der Satzung. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 23 Beiträge und Gebühren

1. Über die Erhebung der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird in der Mitgliederversammlung entschieden.
2. Die laufenden Beiträge sind am Anfang eines jeden Jahres im Voraus fällig. Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge im Eintrittsjahr sind bei Eintritt fällig.
3. Fördermitglieder zahlen ausschließlich den jeweiligen Grundbeitrag wie volljährige aktive Mitglieder für Einzelmitgliedschaften nach Beendigung der Schulausbildung/ des Studiums. Höhere Beitragszahlungen sind möglich. Bei Fördermitgliedschaften fällt keine Aufnahmegebühr an.
4. Alle laufenden Beiträge und sonstigen Gebühren zieht der Verein von den Mitgliedern ein. Dazu muss dem Verein (in der Regel mit dem Aufnahmeantrag) ein SEPA – Basismandat erteilt werden.
5. Beitrags- und sonstige Rechnungen werden ausschließlich auf elektronischem Weg (in der Regel per Email) versandt.

§ 24 Umlagen

Umlagen können zu jeder Mitgliederversammlung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Werden sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen, sind alle Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

§ 25 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereines mit seinen Mitgliedern ist Ibbenbüren (Amtsgericht) bzw. Münster (Landgericht).

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018

§ 26 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Das Restvermögen fällt bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die

Bayerische Bergwacht im Bayerischen Roten Kreuz
gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Holbeinstr. 11, München,

die es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsmäßige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für ihre Aufgaben der Bergwacht im alpinen und unwegsamen Gelände der bayerischen Alpen und des bayerischen Mittelgebirges, entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation, für die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben, für Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes, für Maßnahmen der Unfallvorsorge und für Aufgaben des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

§ 27 Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Ibbenbüren, 16. März 2018